OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607537/2/KH**

Datum: **Linz, 18. August 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26.05.2025, GZ: BHKI/925090010198/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 26.05.2025, GZ: BHKI/925090010198/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 26.03.2025 um 00:29 Uhr in B-Straße, den PKW mit dem Kennzeichen aaa abgestellt zu haben, wobei die Begutachtungsplakette stark beschädigt und das Kennzeichen darauf nicht mehr eindeutig erkennbar gewesen sei. Er habe als Zulassungsbesitzer gegen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm mit § 36 lit e KFG iVm § 57a Abs. 5 KFG verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der angeführten Übertretung nicht fahrtüchtig gewesen sei, da das Automatikgetriebe defekt gewesen sei. Aus diesem Grund sei es durch den Pannendienst des C__ zu einer KFZ-Werkstatt transportiert worden. Der Werkstattbesitzer habe ihm mitgeteilt, dass er das Fahrzeug vorerst auf einem Stellplatz des Betriebes abstellen dürfe. Er sei sich sicher, dass die Begutachtungsplakette zum Zeitpunkt der Abstellung noch unbeschädigt gewesen sei. Es bestehe der Verdacht, dass diese nachträglich manipuliert oder beschädigt worden sei, während sich das Fahrzeug nicht unter seiner Kontrolle befand. Das Fahrzeug sei nicht im Straßenverkehr bewegt worden und die Situation sei außerhalb seines Einflusses gelegen.
Zusätzlich bitte er um Nachsicht und Straferlass gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, da er sich zurzeit in einer sehr schwierigen finanziellen und persönlichen Situation befinde. Er sei derzeit arbeitslos und die Strafe stelle für ihn eine erhebliche Belastung dar.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa, dessen Zulassungsbesitzer der Bf zur Tatzeit war, war am 26.03.2025 um 00:29 Uhr in B-Straße, auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr (am Straßenrand) abgestellt. Die auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebrachte Begutachtungsplakette war in der linken oberen Ecke beschädigt bzw. abgerissen, sodass das eingestanzte Kennzeichen des Fahrzeugs

ebenso wie die sich darunter befindliche eingestanzte Nummer nicht mehr vollständig lesbar waren. Dies wurde im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle zur Tatzeit festgestellt.

Das Fahrzeug war für mehrere Monate am gegenständlichen Standort abgestellt. Nachdem dem Bf zur Kenntnis gekommen ist, dass die Begutachtungsplakette beschädigt war, hat dieser das Fahrzeug vom Standort entfernen lassen und es abgemeldet.

Der Bf bezieht Notstandhilfe in Höhe von ca. 40 Euro pro Tag.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Aus diesem, insbesondere aus den im Akt einliegenden Lichtbildern, auf denen die beschädigte Begutachtungsplakette und der Standplatz des Fahrzeugs eindeutig erkennbar sind, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und die Akten lassen darüber hinaus erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Der Bf bringt in der Beschwerde vor, dass das Fahrzeug aufgrund eines Defekts des Getriebes vom C__ abgeschleppt und in eine Werkstatt gebracht worden sei, wobei ihm der Werkstattbesitzer mitgeteilt habe, dass er das Fahrzeug vorerst auf einem Stellplatz des Betriebs abstellen dürfe. Die Begutachtungsplakette sei zum Zeitpunkt der Abstellung noch unbeschädigt gewesen.

Hiezu ist festzuhalten, dass das Vorbringen, das Fahrzeug sei aufgrund eines Defekts abgeschleppt und in eine Werkstatt gebracht worden, ebenso wie die Angabe, dass der Werkstattbesitzer dem Bf erlaubt habe, das Fahrzeug vorerst auf einem Stellplatz des Betriebs abzustellen, glaubwürdig scheint. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Standort, auf dem das Fahrzeug zur Tatzeit von den Polizisten vorgefunden wurde, um einen „Stellplatz des Betriebes" handelt – vielmehr war das Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr am Straßenrand abgestellt. Es scheint nicht nachvollziehbar, dass man seitens einer Autowerkstatt defekte Fahrzeuge, die repariert werden sollen oder zumindest in der Werkstatt begutachtet wurden, nicht auf dem Gelände der Werkstatt, sondern auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abstellt bzw. den Zulassungsbesitzer anweist, sein Fahrzeug dort abzustellen.

Es ist entgegen den Vorbringen nicht Voraussetzung für die Verwirklichung des vorgeworfenen Tatbildes, dass der Zulassungsbesitzer selbst die Begutachtungsplakette beschädigt.

Der Bf hat im Behördenverfahren selbst vorgebracht, dass das Fahrzeug für mehrere Monate an jenem Standplatz abgestellt war, wobei er augenscheinlich in jenem Zeitraum nicht vor Ort Nachschau gehalten und den Zustand des Fahrzeugs überprüft hat.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

Gemäß § 36 lit e KFG dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

Gemäß § 57a Abs. 5 KFG hat der zur Begutachtung Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Sie ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:
Im entscheidungsrelevanten Sachverhalt wurde festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt war und die darauf angebrachte Begutachtungsplakette so stark

beschädigt war, dass das Kennzeichen des Fahrzeugs nicht mehr eindeutig ablesbar war.

§ 36 lit b KFG iVm § 57a Abs. 5 KFG erfordern jedoch, dass nur Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, auf deren Begutachtungsplakette (u.a.) das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist.

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist unter dem „Verwenden" eines Kfz iSd § 36 KFG auch das Parken zu verstehen. (VwGH 03.04.1979, 2659/77; ZVR 1981/162; 17.09.1982, 82/02/0075; dRK 1982/113; 09.11.1984, 84/02B/0079; ÖJZ 1985, 567; 25.09.1991, 91/02/0039; dRK 1991/104).

Ein Kraftfahrzeug wird auch dann „verwendet", wenn es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr zum Halten oder Parken abgestellt wird. (VwGH 17.09.1982, 82/02/0075; ZfVB 1983/4/1699; 25.09.1991, 91/02/0039; ZfVB 1992/6/2101).

Somit wurde das auf den Bf zugelassene Fahrzeug im vorliegenden Fall durch Abstellen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr auf dieser verwendet. Dabei war zur Tatzeit auf der am Fahrzeug angebrachten Begutachtungsplakette das Kennzeichen des Fahrzeuges iSd § 36 lit b KFG iVm § 57a Abs. 5 KFG nicht dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben. Der Bf war zur Tatzeit Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs und hatte als solcher dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, was zur Tatzeit jedoch nicht der Fall war, weshalb der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand:
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.
Der Bf hat vorgebracht, dass zum Zeitpunkt des Abstellens des auf ihn zugelassenen Fahrzeugs am gegenständlichen Abstellort die Begutachtungsplakette noch unbeschädigt gewesen sei, weshalb der Verdacht bestehe, dass diese nachträglich manipuliert worden sei.

Hiezu ist festzuhalten, dass § 103 Abs. 1 Z 1 KFG normiert, dass der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug den Vorschriften des KFG und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Den Zulassungsbesitzer trifft nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG eine „Sorgepflicht", dass er die je nach den Umständen in Betracht kommenden wirksamen Maßnahmen trifft (VwGH 19.06.1979, 2328/78; ZVR 1980/146; VfGH 10.10.1981, B 31/80; dRK 1982/14). § 103 Abs. 1 Z 1 KFG ist auch auf Fahrzeuge anwendbar, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr parken. (VwGH 05.07.1973, 49/73; ZVR 1974/63)

Zur Verwirklichung der gegenständlichen Verwaltungsstraftat ist es nicht notwendig, dass der Bf die Begutachtungsplakette selbst derart beschädigt hat, dass das Kennzeichen nicht mehr eindeutig ablesbar war. Allerdings hatte der Bf nach der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur im vorliegenden Fall als Zulassungsbesitzer eine Sorgepflicht, aufgrund der er wirksame Maßnahmen treffen hätte müssen, beispielsweise hätte er das defekte Fahrzeug an einen Ort bringen können, an dem es vor äußeren Einflüssen wie der vorliegend verwirklichten Gefahr, dass Dritte die Begutachtungsplakette beschädigen, geschützt ist. Dass die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeugs, das über mehrere Monate hinweg frei zugänglich auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt ist und vom Zulassungsbesitzer nicht in gewissen Abständen vor Ort auf seinen Zustand überprüft wird, nicht unerheblich ist, ist naheliegend. Der Bf hätte im vorliegenden Fall somit früher dafür sorgen müssen, dass das Fahrzeug von jenem Standort entfernt wird. Allerdings hat er erst im Rahmen des Behördenverfahrens dafür gesorgt, dass das Fahrzeug von seinem Standort abgeschleppt und in seine Garage gebracht wird bzw. es danach abgemeldet. Der Bf hat durch das freie und ungeschützte Abstellen des auf ihn angemeldeten Fahrzeugs auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr über mehrere Monate hinweg, ohne dass er in jenem Zeitraum vor Ort Nachschau gehalten hätte, seiner Sorgepflicht gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG nicht ausreichend Rechnung getragen, weshalb auch die subjektive Tatseite der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zum Antrag des Bf auf Erteilung einer Ermahnung ist festzuhalten, dass der Unrechtsgehalt der Tat sowie auch das Verschulden des Bf vorliegend nicht als gering anzusehen sind – die gegenständliche Beschädigung der Begutachtungsplakette, die eine öffentliche Urkunde darstellt, lässt beispielsweise einen Abgleich des auf der Begutachtungsplakette eingestanzten Kennzeichens dahingehend, ob dieses mit den am Fahrzeug angebrachten Kennzeichen übereinstimmt, nicht zu. Darüber hinaus hat sich der Bf über mehrere Monate nicht um das Fahrzeug gekümmert und im Wissen, dass dieses beispielsweise nicht auf einem privaten Firmenparkplatz einer Autowerkstatt, sondern auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellt ist, dessen Zustand nicht überprüft. Es stellt jedoch eine Verpflichtung des Zulassungsbesitzers dar, sich zu vergewissern, dass die angebrachte Begutachtungsplakette den Vorschriften des KFG entspricht, insbesondere auch vollständig lesbar ist bzw. wenn dies nicht der Fall ist, die Plakette ehestmöglich auszuwechseln bzw. auch das Fahrzeug vom gegenständlichen Standort zu entfernen. Demnach wäre auch die Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt.

Die belangte Behörde hat sechs verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen bei der belangten Behörde und eine bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich erschwerend gewertet. Milderungsgründe wurden im Behördenverfahren nicht ins Treffen geführt.

Gemäß § 19 sind auch die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen, weshalb im vorliegenden Fall die finanzielle Situation des Bf, der Notstandshilfe bezieht, dahingehend berücksichtigt wird, dass die verhängte Strafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) herabgesetzt wird. Eine weitere Herabsetzung der Strafe war insbesondere aus spezialpräventiven Gründen nicht möglich.

3. Die Entscheidung über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt

es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing